

Tagesordnung

**der 10. Sitzung des Kreistages am
Dienstag, 22. Februar 2011, 18:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Generelle Teilnahmemöglichkeit der Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
3. Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Generelle Dienstreisegenehmigung für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes
7. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2011
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22.02.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Generelle Teilnahmemöglichkeit der Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

Im Vorfeld der jüngsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung wurde an den Landrat jeweils die Bitte herangetragen, dass die Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen auch im nichtöffentlichen Teil teilnehmen können. Diesem Anliegen haben die vorgenannten Gremien in diesen Einzelfällen entsprochen.

Gegen die Teilnahme der Fraktionsgeschäftsführer bestehen keine rechtlichen Bedenken, da die Fraktionsgeschäftsführer bereits nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden und ihnen somit ohnehin der Umgang mit den vertraulich zu behandelnden Vorlagen und Niederschriften gestattet ist. Dies geht aus einem entsprechenden Erlass des Innenministeriums NRW hervor.

Über die Teilnahme der zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsgeschäftsführer entscheidet das Gremium, an dessen nichtöffentlichen Sitzungen sie nach Wunsch der Fraktionen teilnehmen sollen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität sollte aufgrund der vermehrten Nachfragen seitens der Fraktionen eine einheitliche und generelle Teilnahmemöglichkeit für die Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse eingeräumt werden. Sollte im Einzelfall ein Gremium eine andere Praxis wünschen, müsste dieses die Teilnahmemöglichkeit für den eigenen Zuständigkeitsbereich ausschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsgeschäftsführern die generelle Teilnahme an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu gestatten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 17.02.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	09.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Ja
--------------------------	----

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 21.12.2010 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt. Zur weiteren Information wurde den Erläuterungen zur Kreistagssitzung ein Papier zu den Eckdaten des Entwurfs des Kreishaushaltes 2011 beigelegt, mit dem die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens am 08.12.2010 über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 informiert wurden. Auf diese Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig (bei 3 Enthaltungen), der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22.02.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	-
--------------------------	---

In seiner Sitzung am 21.12.2010 hat der Kreistag beschlossen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d.h. selbst durchzuführen.

Die Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, unter Prozessbegleitung des aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 04.11.2010 tätigen Gutachterbüros FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, die Voraussetzungen zur Findung und Umsetzung einer geeigneten Organisationsform zwecks Erfüllung von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg zum 01.01.2012 zu schaffen. Die entsprechende Entscheidung über die in Rede stehende Organisationsform soll in der Kreistagssitzung am 22.02.2011 getroffen werden.

Zur Vorbereitung dessen wurde allen Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 14.01.2011 ein vom Gutachterbüro erstelltes Arbeitspapier zur Verfügung gestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Verwaltung am 24.01.2011 unter Beteiligung des beauftragten Gutachterbüros ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den stellvertretenden Landräten sowie den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen geführt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde ein Bewertungsraster vorgestellt, das der Sitzungseinladung zum Fachausschuss als Anlage 1 beigelegt war.

Mit der Kommunalisierung des Rettungsdienstes soll das Ziel verfolgt werden, die effektivste und effizienteste Form der Betriebsführung zu erreichen und eine dementsprechende Neustrukturierung herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Zieles sind aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Klare Trennung der originären Aufgaben des Trägers vom operativen Teil des Rettungsdienstes,

- Beschränkung und Konzentration der Aufgaben des Trägers im operativen Bereich auf Aufsichts- und Controllingfunktionen,
- Übergang der Personalhoheit auf den zu gründenden Betrieb,
- Installation einer eigenen Personalvertretung im zu gründenden Betrieb,
- Ausgliederung des gesamten mobilen Sachvermögens und des Kapitalvermögens des Rettungsdienstes aus dem Kreishaushalt und dessen Überführung in den zu gründenden Betrieb,
- Beschränkung auf wenige Leitungsebenen zur Vermeidung langer Entscheidungswege mit hohem Abstimmungsbedarf in strategischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Da die Umsetzung dieser Gesichtspunkte in den im o. g. Arbeitspapier unter den Buchstaben A bis D (Betrieb in Form einer neu zu schaffenden Abteilung in der Kreisverwaltung, Eigenbetrieb des Kreises etc.) genannten möglichen Betriebsformen schwer bzw. gar nicht umzusetzen sind, erscheinen diese Betriebsformen zur avisierten Zielerreichung wenig bzw. nur bedingt Erfolg versprechend.

In diesem Zusammenhang ist besonders herauszustellen, dass die kommunalverfassungsrechtlich differenzierte Betrachtung der Organisationsformen „Eigen- und Regiebetrieb“ in Bezug auf den Zielerreichungsgrad der Neuorganisation – siehe auch Ausführungen des Arbeitspapiers (Seite 4 bis 9) – dazu führte, dass es diesen Organisationsformen u. a. sowohl an Handlungsflexibilität als auch an der erforderlichen Außenwahrnehmung des Betriebes als Dienstleister für den Bürger fehlt. Diese Lücke kann ein Kommunalunternehmen in der Organisationsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder ein kommunales Unternehmen des privaten Rechts (gGmbH) schließen. Die in Rede stehenden Organisationsformen stellen eine Weiterentwicklung eines Eigenbetriebes/Regiebetriebes dar. Durch die Ausgliederung der Leistungserbringung aus der Verwaltung verfügen der Vorstand bzw. die Geschäftsführung in diesem Fall über kurze und schnelle Handlungsmöglichkeiten. Sie können damit rasch und flexibel auf die sehr spezifischen Herausforderungen des Rettungsdienstes reagieren. Hinzu kommt, dass das operative Geschäft in den letzt genannten Betriebsformen effizienter erbracht, kurze Entscheidungswege erreicht und größere Kostentransparenz gegenüber den Kostenträgern erzielt werden kann. Darüber hinaus können Querschnittskosten weitestgehend vermieden werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist unter Zugrundelegung des beigefügten Bewertungsrasters, nach entsprechender Bewertung und Gewichtung der an die Betriebsform für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes zu stellenden Anforderungen und unter Berücksichtigung der im Kreis Heinsberg bestehenden Strukturen nur ein Kommunalunternehmen in Form einer AöR oder einer gGmbH als effektivste und der zu erfüllenden Aufgabe in allen Belangen geeignete Betriebsform für den geplanten Kommunalisierungsbetrieb anzusehen.

Im Rahmen der vorgenommenen Überlegungen wurde auch das Modell geprüft, lediglich für das „fahrende Rettungsdienstpersonal“ eine eigene Betriebsform zu schaffen und die übrigen bislang für den Rettungsdienst tätigen Verwaltungsmitarbeiter (Abrechnungsstelle etc.) beim Kreis Heinsberg zu belassen. Aus der bisherigen Praxis heraus ist jedoch festzustellen, dass es

bei einer Trennung der Verwaltung des Rettungsdienstes vom operativen Teil des Rettungsdienstes zu einem enormen Mehraufwand bei der Aufgabenwahrnehmung kommt.

Da notwendige Aufgaben des Rettungsdienstes in der Verwaltung zurzeit nur zu einem geringen Teil konzipiert und ausgeführt werden, verspricht eine Zusammenlegung der Bereiche eine wesentliche Qualitätsverbesserung und die Vereinfachung der Arbeitsabläufe. Hiermit ist eine Professionalisierung der Aufgabenwahrnehmung verbunden, da die im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter sich nach Abschluss der organisatorischen Veränderungen ausschließlich auf die Aufgaben ihres speziellen Bereiches konzentrieren können. Mit einer alleinigen Personalgestellung durch einen kommunalen Betrieb sind die gewünschten Effizienzpotentiale nicht zu erschließen.

Für eine Neukonzeption des Rettungsdienstes werden aus Sicht der Verwaltung dagegen die Themenkomplexe „Konzentration auf die Kernaufgabe, schlankere Führungsstruktur, umfassende Produktverantwortlichkeit sowie ein Controlling (abgestimmt auf Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung)“ als ausschlaggebend beurteilt. Dabei müssen die Aufgabenzuordnungen und Abhängigkeiten der Prozesse in einer neuen Organisationsform direkter aufeinander abgestimmt und Träger- sowie Durchführungsaufgaben deutlich voneinander getrennt werden. Auch aus diesem Grund werden die Herauslösung des Rettungsdienstes aus der starren „Amtshierarchie“ und die Verlagerung der wirtschaftlichen und personellen Gesamtverantwortung in eine eigene Organisation für den Rettungsdienst als besonders Ziel führend eingestuft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Kreis Heinsberg mit der Einrichtung einer AöR oder einer gGmbH zur Durchführung des operativen Geschäftes des Rettungsdienstes

- seine organisatorischen Handlungsmöglichkeiten erweitert,
- die Flexibilität in seinen Entscheidungen erhöht,
- sein Selbstverständnis verändert und sich auf die Trägeraufgaben konzentriert,
- in der Außendarstellung seine Wirkung als Dienstleister verbessert
- und direkt sein Engagement in der Daseinsvorsorge stärkt.

Die Verwaltung schließt die Eignung der Betriebsformen A – D des Arbeitspapiers aus. Die weiteren zur Disposition stehenden Betriebsformen AöR und gGmbH werden dagegen als geeignet angesehen. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung zunächst von einer eindeutigen Beschlussempfehlung, in welcher Form der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 durchgeführt werden soll, abgesehen.

Die Überlegungen der Verwaltung bezüglich der Einbindung des Ehrenamtes in den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gehen dahin, dass den Hilfsorganisationen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich zur Qualifizierung und Motivierung ihres ehrenamtlichen Personals an der Durchführung zu beteiligen. Hierfür sollen einzelne Personalschichten für das Ehrenamt reserviert werden, in denen die Kräfte die erforderliche Einsatzerfahrung für eine Beteiligung im MANV (Massenanfall von Verletzten)- und Katastrophenfall erwerben und vertiefen können.

Zur Umsetzung soll ein Schulungskonzept durch die „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ gemeinsam mit den Hilfsorganisationen erstellt werden. Der genaue Umfang und die exakte Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit sind in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes festzulegen.

Mit Schreiben vom 03.02.2011 wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales ergänzende Erläuterungen übersandt. Hieraus folgt, dass in der Zwischenzeit vom Gutachterbüro FORPLAN Differenzierungskriterien (u.a. haftungsrechtliche Aspekte) für die beiden von der Verwaltung favorisierten Betriebsformen (AöR und gGmbH) erstellt wurden, die den ergänzenden Erläuterungen zur Fachausschusssitzung als Anlage beigelegt waren.

Nach Auswertung der in Rede stehenden Kriterien

- Personalabbau im Betrieb und Sozialauswahl
- Kostentransparenz als Grundlage des Anhörungsverfahrens
- Haftung des Kreises Heinsberg für Forderungen an den Betrieb

kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg die Betriebsform eines Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) zu favorisieren. Bei der Realisierung dieser Betriebsform ist vom geringsten „Restrisiko“ für den Kreis Heinsberg auszugehen.

In Folge des innerhalb der Kreistagsfraktionen noch bestehenden Beratungsbedarfs hat der Ausschuss für Gesundheit und Soziales nach Beratung in seiner Sitzung am 08.02.2011 einstimmig von einer Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag abgesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, rechtzeitig vor der in der Kreistagssitzung am 22.02.2011 avisierten Entscheidung ergänzende Informationen zu den Organisationsformen

- Betrieb in Form einer neu zu schaffenden Abteilung in der Kreisverwaltung
- Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
- Betrieb als kommunales Unternehmen des privaten Rechts (gGmbH)

als Grundlage für die Beschlussfassung zusammenzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auf die mit Schreiben vom 15.02.2011 als Anlage beigelegte Ausarbeitung der Fa. FORPLAN hingewiesen. Entsprechend dem Beratungsverlauf in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales werden hierin auch Aussagen bezüglich der möglichen Beteiligung des Ehrenamtes am Rettungsdienst im Kreis Heinsberg getroffen. Bei dieser Gelegenheit wird seitens der Verwaltung nochmals herausgestellt, dass der genaue Umfang und die exakte Ausgestaltung der mit den Hilfsorganisationen angestrebten Zusammenarbeit erst in einem zweiten Schritt und in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes festgelegt werden kann.

Im Rahmen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes wurden für die Findung einer geeigneten Organisationsform bekanntlich folgende Kriterien als ausschlaggebend angesehen:

- Klare Trennung der originären Aufgaben des Trägers vom operativen Teil des Rettungsdienstes,
- Beschränkung und Konzentration der Aufgaben des Trägers im operativen Bereich auf Aufsichts- und Controllingfunktionen,
- Übergang der Personalhoheit auf den zu gründenden Betrieb,
- Installation einer eigenen Personalvertretung im zu gründenden Betrieb,
- Ausgliederung des gesamten mobilen Sachvermögens und des Kapitalvermögens des Rettungsdienstes aus dem Kreishaushalt und dessen Überführung in den zu gründenden Betrieb,
- Beschränkung auf wenige Leitungsebenen zur Vermeidung langer Entscheidungswege mit hohem Abstimmungsbedarf in strategischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht,
- Ausschluss der Haftung des Kreises für Forderungen an den Betrieb,
- Beschränkung der Sozialauswahl bei einem evtl. Personalabbau auf die Beschäftigten des zu gründenden Betriebes,
- Kostentransparenz als Grundlage im Beteiligungsverfahren der Krankenkassen im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst.

Die von der Firma FORPLAN in der aktuellen Ausarbeitung (s. Anlage zum Schreiben vom 15.02.2011) vorgetragenen Gesichtspunkte unterstützen den in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.02.2011 unterbreiteten Vorschlag der Verwaltung, den Rettungsdienst in Form eines Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen), den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 in Form eines kommunalen Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Voraussetzungen zur Gründung einer gGmbH zu schaffen.

Zur Beteiligung des Ehrenamtes am Rettungsdienst im Kreis Heinsberg soll den Hilfsorganisationen die Möglichkeit eröffnet werden, sich zur Qualifizierung und Motivierung ihres ehrenamtlichen Personals in die Durchführung (außerhalb eines Ausschreibungszwanges) einzubringen. Hierfür sollen einzelne Personalschichten für das Ehrenamt reserviert werden, in denen die Kräfte die erforderliche Einsatzerfahrung für eine Beteiligung in MANV- (Massenanfall von Verletzten) und Katastrophenfällen erwerben und vertiefen können. Zur entsprechenden Umsetzung wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Schulungskonzept in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes zu erstellen.